

28.10.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - Fz - G - R

zu Punkt der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 - BHV1-Verordnung -

A.

Der federführende **Agrarausschuß (A)** und
der **Finanzausschuß (Fz)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A 1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind in Doppelbuchstabe aa nach dem Wort
"alle" die Wörter "über 15 Monate alten" einzufügen.

Begründung:

In einem Bestand können nur die älteren Tiere mindestens dreimal geimpft
worden sein (Grundimmunisierung und eine Nachimpfung), siehe dazu auch
Doppelbuchstabe bb "sowie die nichtgeimpften Tiere".

Ausgeliefert am 28. OKT. 1997

A 2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Fz

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind in Doppelbuchstabe bb die Wörter "fünf bis sieben Monaten" durch die Wörter "längstens zwölf Monaten" zu ersetzen.

(Fz)

[A]

Begründung:

(Mit dieser Änderung kann der Verwaltungsaufwand halbiert werden.)

[Die regelmäßige blut- und milchserologische Untersuchung der nicht geimpften Rinder in Impfbeständen im Abstand von längstens zwölf Monaten hat sich bewährt. Die Verkürzung des Untersuchungsintervalls führt zu erheblichen Mehrkosten. Alleine in Bayern würden trotz 76 % unverdächtiger Bestände jährlich Mehrkosten von ca. 6 Mio. DM entstehen, ohne die Aussagekraft über den BHV1-Status wesentlich zu verbessern.]

Fz 3. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Als Folge ist

in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen

Begründung:

Mit dieser Änderung kann der Verwaltungsaufwand halbiert werden.

A 4. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die zuständige Behörde kann die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sie kann dabei das Verbringen der geimpften Rinder aus dem Bestand oder dem bestimmten Gebiet von einer Genehmigung abhängig machen."

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Aus Gründen der Seuchenbekämpfung kann es erforderlich werden, die Impfung eines ganzen Gebietes flächendeckend anzuordnen. Die Möglichkeit, in diesen Fällen für bestimmte Gebiete die Untersuchung bzw. die Impfung anordnen zu können, führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung.

A 5. Zu § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 sind nach den Wörtern "eines Bestandes" die Wörter "oder eines bestimmten Gebietes" einzufügen.

Begründung:

Aus Gründen der Seuchenbekämpfung kann es erforderlich werden, die Untersuchung eines ganzen Gebietes flächendeckend anzuordnen. Die Möglichkeit, in diesen Fällen für bestimmte Gebiete die Untersuchung anordnen zu können, führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung.

A 6. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2

In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sind jeweils die Wörter "verbracht oder" zu streichen.

Als Folge sind

in § 8 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter "verbringt oder" zu streichen.

Begründung:

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschrift muß eindeutig beim aufnehmenden BHV-1-freien Bestand liegen, der Verbringer oder der abgebende Bestand wissen häufig nicht, in welche Bestände die Tiere verbracht werden.

Fz
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 8

7. Zu § 3 Abs. 5 - neu -

In § 3 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die zuständigen Behörden können für ihren Zuständigkeitsbereich Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen."

Begründung:

Die Änderung verringert den Verwaltungsaufwand wesentlich.

A 8. Zu § 3 Abs. 5 - neu -

In § 3 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen."

Begründung:

Die zuständigen Behörden sollen die Möglichkeit erhalten, zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei bestimmten Marktveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt werden kann, daß nur Rinder aus BHV1-freien Beständen und BHV1-freie Rinder verbracht werden.

A 9. Zu § 5

In § 5 sind nach den Wörtern "amtliche Beobachtung" die Wörter "und Untersuchung" einzufügen.

Begründung:

Die Feststellung, ob ein Bestand angesteckt worden ist, kann nur mit Hilfe einer Untersuchung der Rinder dieses Bestandes erfolgen.

A 10. Zu § 6

In § 6 sind die Wörter "gilt § 4" durch die Wörter "gelten §§ 4 und 5" einzufügen.

Als Folge ist

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4,
den §§ 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 6 oder"

Begründung:

Auch nach amtlicher Feststellung der BHV1-Infektion auf Märkten und Ausstellungen sind die Schutzmaßnahmen für die ansteckungsverdächtigten Bestände anzuwenden.

A 11. Zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b)

In der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sind in Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b die Wörter

"keine Reagenten" durch die Wörter

"bei diesen Tieren keine Antikörper"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, weil die Begriffsbestimmung für "Reagent" im Verordnungstext nicht enthalten ist.

A 12. Zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a (Fußnote in Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b)

In Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ist in Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b die Fußnote wie folgt zu fassen:

- "¹ Die zweimalige blutserologische Untersuchung kann in Bestände mit nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch
- zwei Einzelmilchproben aller laktierenden Kühe im Abstand von fünf bis sieben Monaten; die Einzelmilchproben können bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden; oder
 - drei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern zumindest 30 v. H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird und durch eine einmalige blutserologische Untersuchung aller über 9 Monate alten weiblichen nicht milchgebenden Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden."

Begründung:

Die Sicherheit der Untersuchung einer Einzelmilchprobe entspricht der Sicherheit der Untersuchung einer Einzelblutprobe. Aus Kostengründen sollte eine Poolung zugelassen werden.

Die maximale Anzahl der mit einer Sammelmilchprobe zu untersuchenden laktierenden Rinder ist von der eingesetzten Untersuchungsmethode abhängig. Ein Test, bei dem Bestandsmilchproben von bis zu 50 Kühen mit aussagekräftigem Ergebnis untersucht werden können, hat sich seit über 10 Jahren bewährt.

Eine dreimalige Untersuchung der Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten kombiniert mit einer einmaligen blutserologischen Untersuchung aller über 9 Monate alten, weiblichen nicht milchgebenden Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere bietet die gleiche Sicherheit wie die zweimalige blutserologische Untersuchung.

Fz 13. Zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a (Abschnitt I Nr. 5 - neu -)

In Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ist in Abschnitt I nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 anzufügen:

"5. Bei Rinderbeständen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung landesrechtlich im Hinblick auf die BHV1-Infektion als kontrollierte Impfbestände galten, gilt als Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1-freier Bestand eine Untersuchung nach Abschnitt II Ziffer 3."

Begründung:

Die Ergänzung spart eine Untersuchung und damit erhebliche Kosten.

A 14. Zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a (Fußnote in Abschnitt II Nr. 2)

In Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ist in Abschnitt II Nr. 2 die Fußnote wie folgt zu fassen:

- "2 Die blutserologische Untersuchung kann in Beständen mit nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch
- eine Einzelmilchprobe; die Einzelmilchproben können von bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden; oder
 - zwei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern zumindest 30 v. H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden."

Begründung:

Die Sicherheit der Untersuchung einer Einzelmilchprobe entspricht der Sicherheit der Untersuchung einer Einzelblutprobe. Aus Kostengründen sollte eine Poolung zugelassen werden.

Die maximale Anzahl der mit einer Sammelmilchprobe zu untersuchenden laktierenden Rinder ist von der eingesetzten Untersuchungsmethode abhängig. Ein Test, bei dem Bestandsmilchproben von bis zu 50 Kühen mit aussagekräftigem Ergebnis untersucht werden kann, hat sich seit über 10 Jahren bewährt.

A 15. Zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a (Abschnitt II Nr. 5)

In Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ist in Abschnitt II die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Abschnitt I Nr. 2, 3 und 4 gelten entsprechend."

Begründung:

Der Status BHV1-frei kann nur aufrechterhalten werden, wenn Kontakte mit Rindern eines geringeren Status unterbleiben.

Fz 16. Zu Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 (Amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes)

In Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 ist in dem Muster für die amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes der letzte Absatz wie folgt zu fassen:

"Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 12 Monate nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch am Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind."

Begründung:

Die längere Gültigkeit führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung; der Verwaltungsaufwand wird halbiert.

B.

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

Der **Gesundheitsausschuß** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

07.11.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 - BHV1-Verordnung -

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind in Doppelbuchstabe aa nach dem Wort "alle" die Wörter "über 15 Monate alten" einzufügen.

Begründung:

In einem Bestand können nur die älteren Tiere mindestens dreimal geimpft worden sein (Grundimmunisierung und eine Nachimpfung), siehe dazu auch Doppelbuchstabe bb "sowie die nichtgeimpften Tiere".

2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind in Doppelbuchstabe bb die Wörter "fünf bis sieben Monaten" durch die Wörter "längstens zwölf Monaten" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Änderung kann der Verwaltungsaufwand halbiert werden.

Die regelmäßige blut- und milchserologische Untersuchung der nicht geimpften Rinder in Impfbeständen im Abstand von längstens zwölf Monaten hat sich bewährt. Die Verkürzung des Untersuchungsintervalls führt zu erheblichen Mehrkosten. Alleine in Bayern würden trotz 76 % unverdächtiger Bestände jährlich Mehrkosten von ca. 6 Mio. DM entstehen, ohne die Aussagekraft über den BHV1-Status wesentlich zu verbessern.

3. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die zuständige Behörde kann die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sie kann dabei das Verbringen der geimpften Rinder aus dem Bestand oder dem bestimmten Gebiet von einer Genehmigung abhängig machen."

Begründung:

Aus Gründen der Seuchenbekämpfung kann es erforderlich werden, die Impfung eines ganzen Gebietes flächendeckend anzuordnen. Die Möglichkeit, in diesen Fällen für bestimmte Gebiete die Untersuchung bzw. die Impfung anordnen zu können, führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung.

4. Zu § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 sind nach den Wörtern "eines Bestandes" die Wörter "oder eines bestimmten Gebietes" einzufügen.

Begründung:

Aus Gründen der Seuchenbekämpfung kann es erforderlich werden, die Untersuchung eines ganzen Gebietes flächendeckend anzuordnen. Die Möglichkeit, in diesen Fällen für bestimmte Gebiete die Untersuchung anordnen zu können, führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung.

5. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2

In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sind jeweils die Wörter "verbracht oder" zu streichen.

Als Folge sind

in § 8 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter "verbringt oder" zu streichen.

Begründung:

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschrift muß eindeutig beim aufnehmenden BHV-1-freien Bestand liegen, der Verbringer oder der abgebende Bestand wissen häufig nicht, in welche Bestände die Tiere verbracht werden.

6. Zu § 3 Abs. 5 - neu -

In § 3 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen."

Begründung:

Die zuständigen Behörden sollen die Möglichkeit erhalten, zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei bestimmten Marktveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt werden kann, daß nur Rinder aus BHV1-freien Beständen und BHV1-freie Rinder verbracht werden.

7. Zu § 5

In § 5 sind nach den Wörtern "amtliche Beobachtung" die Wörter "und Untersuchung" einzufügen.

Begründung:

Die Feststellung, ob ein Bestand angesteckt worden ist, kann nur mit Hilfe einer Untersuchung der Rinder dieses Bestandes erfolgen.

8. Zu § 6

In § 6 sind die Wörter "gilt § 4" durch die Wörter "gelten §§ 4 und 5" einzufügen.

Als Folge ist

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4, den §§ 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 6 oder"

Begründung:

Auch nach amtlicher Feststellung der BHV1-Infektion auf Märkten und Ausstellungen sind die Schutzmaßnahmen für die ansteckungsverdächtigten Bestände anzuwenden.

9. Zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b)

In der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sind in Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b die Wörter

"keine Reagenten" durch die Wörter

"bei diesen Tieren keine Antikörper"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, weil die Begriffsbestimmung für "Reagent" im Verordnungstext nicht enthalten ist.

10. Zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a (Fußnote in Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b)

In Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ist in Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b die Fußnote wie folgt zu fassen:

- "1 Die zweimalige blutserologische Untersuchung kann in Bestände mit nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch
- zwei Einzelmilchproben aller laktierenden Kühe im Abstand von fünf bis sieben Monaten; die Einzelmilchproben können bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden; oder
 - drei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern zumindest 30 v. H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird und durch eine einmalige blutserologische Untersuchung aller über 9 Monate alten weiblichen nicht milchgebenden Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktie-

renden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden."

Begründung:

Die Sicherheit der Untersuchung einer Einzelmilchprobe entspricht der Sicherheit der Untersuchung einer Einzelblutprobe. Aus Kostengründen sollte eine Poolung zugelassen werden.

Die maximale Anzahl der mit einer Sammelmilchprobe zu untersuchenden laktierenden Rinder ist von der eingesetzten Untersuchungsmethode abhängig. Ein Test, bei dem Bestandsmilchproben von bis zu 50 Kühen mit aussagekräftigem Ergebnis untersucht werden können, hat sich seit über 10 Jahren bewährt.

Eine dreimalige Untersuchung der Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten kombiniert mit einer einmaligen blutserologischen Untersuchung aller über 9 Monate alten, weiblichen nicht milchgebenden Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere bietet die gleiche Sicherheit wie die zweimalige blutserologische Untersuchung.

11. Zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a (Fußnote in Abschnitt II Nr. 2)

In Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ist in Abschnitt II Nr. 2 die Fußnote wie folgt zu fassen:

"2 Die blutserologische Untersuchung kann in Beständen mit nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch

- eine Einzelmilchprobe; die Einzelmilchproben können von bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden; oder
- zwei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern zumindest 30 v. H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktierenden Kühen beschränkt; größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden."

Begründung:

Die Sicherheit der Untersuchung einer Einzelmilchprobe entspricht der Sicherheit der Untersuchung einer Einzelblutprobe. Aus Kostengründen sollte eine Poolung zugelassen werden.

Die maximale Anzahl der mit einer Sammelmilchprobe zu untersuchenden laktierenden Rinder ist von der eingesetzten Untersuchungsmethode abhängig. Ein Test, bei dem Bestandsmilchproben von bis zu 50 Kühen mit aussagekräftigem Ergebnis untersucht werden kann, hat sich seit über 10 Jahren bewährt.

12. Zu Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a (Abschnitt II Nr. 5)

In Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ist in Abschnitt II die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Abschnitt I Nr. 2, 3 und 4 gelten entsprechend."

Begründung:

Der Status BHV1-frei kann nur aufrechterhalten werden, wenn Kontakte mit Rindern eines geringeren Status unterbleiben.